

Abfall-Gebührenordnung des Lahn-Dill-Kreises

**vom 09.09.2013
gültig ab 01.01.2014**

**Stand: 3. Änderungssatzung vom 05.11.2019
gültig ab 01.01.2020**

Aufgrund

der §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 des Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. 04. 1993 (GVBl. 1992 I, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786),

des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212);

der §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 12.03.2013 (GVBl. 2013, S. 80),

der §§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. 03. 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 21. November 2012 (GVBl. S. 436).

sowie aufgrund der öffentlich rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Wetzlar

sowie des § 16 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung des Lahn-Dill-Kreises) vom 09.09.2013

hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 09.09.2013 die nachstehende

Abfall-Gebührenordnung

beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Eigenbetrieb des Lahn-Dill-Kreises mit dem Namen Abfallwirtschaft Lahn-Dill (AWLD) erhebt für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtungen zur Abfallentsorgung nach der Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Entsorgung von Abfällen (im Folgenden „Abfallsatzung“ genannt) Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 Abfallgebühr

1. Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und die Entsorgung der Abfälle einschließlich der Gestellung der Abfallgefäße (Abfallgebühr) im Lahn-Dill-Kreis außer dem Entsorgungsgebiet der Stadt Wetzlar besteht aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr.

a) Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl und Größe der auf einem Grundstück i.S.d. § 4 Abs. 1 der Abfallsatzung vorgehaltenen Restabfallbehälter.

Als Grundgebühr werden erhoben pro

120 Liter Restabfallgefäß	78,99 €/Kalenderjahr
240 Liter Restabfallgefäß	129,12 €/Kalenderjahr
1.100 Liter Restabfallgefäß	488,42 €/Kalenderjahr.

Mit dieser Grundgebühr sind neben den fixen Vorhaltekosten des Abfallentsorgungssystems insbesondere auch die Aufwendungen für die Entsorgung von sperrigen Abfällen, für die Altpapierentsorgung und für Abfälle zur Verwertung, die im Bringsystem eingesammelt werden, abgegolten, soweit nicht in dieser Abfall-Gebührenordnung weitere Gebühren ausdrücklich benannt sind.

b) Die Leistungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen.

Für jede in Anspruch genommene Entleerung der Abfallbehälter wird eine Entleerungsgebühr wie folgt erhoben:

bei 120 Liter Restabfallgefäß	2,14 € pro Entleerung
bei 240 Liter Restabfallgefäß	4,28 € pro Entleerung
bei 1.100 Liter Restabfallgefäß	13,41 € pro Entleerung

bei 120 Liter Bioabfallgefäß	1,80 € pro Entleerung
bei 240 Liter Bioabfallgefäß	3,61 € pro Entleerung
bei 1.100 Liter Bioabfallgefäß	6,39 € pro Entleerung.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung werden Gebühren für jeweils folgende Mindestentleerungsanzahl/Kalenderjahr erhoben:

pro Restabfallbehälter	10 Entleerungen/Kalenderjahr und
pro Bioabfallbehälter	10 Entleerungen/Kalenderjahr.

Die Zahl der in einem Kalenderjahr in Anspruch genommenen Entleerungen der Abfallgefäße eines Grundstückes wird durch eine am Abfuhrfahrzeug angebrachte elektronische Zähleinrichtung festgestellt und der Gebührenabrechnung zugrunde gelegt. Werden im Abrechnungszeitraum weniger Entleerungen als die Mindestentleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

2. Auf Antrag kann die Zahl der Mindestentleerungen für Grundstücke, auf denen nur 1 Person dauerhaft oder gelegentlich wohnt,

pro Restabfallbehälter auf 5 Entleerungen/ Kalenderjahr und

pro Bioabfallbehälter auf 5 Entleerungen/Kalenderjahr

herabgesetzt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist glaubhaft zu machen. Der Widerruf der Herabsetzung ist der AWLD ohne Einhaltung einer Frist jederzeit möglich, soweit und solange die Voraussetzung für die Herabsetzung nicht mehr vorliegt.

Die Herabsetzung der Mindestentleerungen erfolgt mit Beginn des Monats, der dem Monat der Antragstellung folgt.

3. Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindern sich die Grundgebühr und die Anzahl der Mindestentleerungen entsprechend anteilig und es wird für jeden angefangenen Monat 1/12 angesetzt. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestentleerungen Bruchzahlen, wird auf die nächste volle Zahl abgerundet, wobei mindestens 1 Mindestentleerung anzusetzen ist.
4. Soweit eine Befreiung nach § 4 Abs. 7 der Abfallsatzung (Eigenkompostierung) vorliegt, entfällt die Leistungsgebühr für das Entleeren des Bioabfallgefäßes nach Abs. 1 b) ab dem Monat, der auf die Erteilung der Befreiung folgt. Für die Berechnung der Mindestentleerungen gilt Abs. 3 in diesem Fall entsprechend.

§ 3

Veränderungen im Gefäßbestand

Veränderungen des Gefäßbestands auf einem Grundstück werden bei der Festsetzung der Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 a) und der Zahl der Mindestentleerungen nach § 2 Abs. 1 b) und Abs. 2 mit Beginn des Monats berücksichtigt, der dem Monat folgt, in dem das veränderte Gefäßvolumen bereitgestellt wird; für die Festsetzung der Leistungsgebühr ist die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung maßgeblich.

§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

Sonstige Gebühren

1. Für jede Änderung im Bestand eines 120- oder 240-Liter-Abfallgefäßes wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 €, für jede Änderung im Bestand eines 1.100-Liter-Abfallgefäßes eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben. Hiervon ausgenommen sind die im Folgenden genannten gebührenfreien Fälle:
 - die Neugestellung oder der Austausch eines Abfallgefäßes bei erstmaliger Veranlagung eines Gebührenschuldners,
 - der Austausch eines Restabfallgefäßes bei einer durch eine Veränderung der Anzahl der Einwohner oder der Einwohnergleichwerte eines Grundstückes bedingten notwendigen Erhöhung des vorzuhaltenden Restabfallmindestgefäßvolumens sowie
 - die Abholung eines Altpapiergefäßes.

Betrifft eine Änderung des Gefäßbestandes mehrere Gefäße, die gemeinsam getauscht oder gestellt oder abgezogen werden, wird die Gebühr nur einmal für das größte Gefäß berechnet.

2. Der Austausch der Abfallgefäße bei Beschädigung oder Verlust richtet sich ausschließlich nach § 7 Abs. 7 der Abfallsatzung.
3. Für die Bereitstellung und/oder Montage eines Schwerkraftschlusses i.S.d. § 7 Abs. 1 der Abfallsatzung wird pro Schloss eine Gebühr in Höhe von 50,00 € für 120- und 240-Liter-Abfallgefäße und eine Gebühr in Höhe von 70,00 € für 1.100-Liter-Abfallgefäße erhoben.
4. Soweit auf Antrag des Gebührenschuldners Leistungen durch die AWLD erbracht werden, die von den §§ 2 bis 5 nicht erfasst sind, wird eine Gebühr in Höhe des der AWLD entstandenen Zeitaufwandes sowie der entstandenen Auslagen erhoben. § 5 Ziffer 3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. Ziffer 14 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung gilt entsprechend.

§ 5

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig für Gebühren i.S.d. §§ 2 bis 4 ist der Grundstückeigentümer sowie die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 der Abfallsatzung dem Eigentümer gleichgestellten Personen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Gebührenpflichtig für alle zu den Abfallentsorgungsanlagen direkt angelieferten und nicht von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle ist der Anlieferer.

§ 6

Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1 entsteht mit Ablauf des jeweils zu veranlagenden Kalenderjahres. Bei Abmeldung des gesamten Gefäßbestandes und Wegfall des Anschluss- und Benutzungszwangs entsteht die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt.
2. Die Gebührenpflicht für durch die Abfallentsorger/-besitzer direkt angelieferte Abfälle entsteht mit Anlieferung.
3. Die Gebührenpflicht für sonstige Gebühren nach § 4 entsteht mit der Leistungserbringung durch die AWLD.
4. Die in Absatz 1 bis 3 benannten Gebühren sind jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Fälligkeit rückständiger Vorauszahlungen bleibt unberührt.

§ 7

Erhebungsverfahren/Vorauszahlungen

1. Die AWLD erhebt auf die Abfallgebühr nach § 2 dieser Abfall-Gebührenordnung Vorauszahlungen. Diese sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig, jedoch frühestens 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
2. Bei der Erhebung der Vorauszahlungen werden die Grundgebühr sowie eine Leistungsgebühr nach Maßgabe der nachfolgenden Abs. 3 bis 5 angesetzt.
3. Grundlage der Festsetzung der Grundgebühr i.S.d. § 2 Abs. 1 a) und der Leistungsgebühr i.S.d. § 2 Abs. 1 b) ist der Behälterbestand auf dem gebührenpflichtigen Grundstück jeweils zum 31.12. des Vorjahres.

4. Für die Leistungsgebühr ist die Anzahl der Entleerungen des Vorjahres maßgeblich, mindestens jedoch die festgelegte Anzahl der Mindestentleerungen nach § 2 Abs. 1 b) und Abs. 2. Bei der erstmaligen Festsetzung von Vorauszahlungen werden die in § 2 Abs. 1 b) und Abs. 2 festgesetzten Mindestentleerungen in Ansatz gebracht.
5. Bei einer unterjährigen erstmaligen Festsetzung von Vorauszahlungen gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.
6. Auf Antrag des Gebührenschuldners werden höhere Vorauszahlungen festgesetzt.
7. Unterjährige Änderungen im Gefäßbestand werden für die Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen grundsätzlich erst in dem Kalenderjahr berücksichtigt, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Änderung eingetreten ist. Auf Antrag des Gebührenschuldners setzt die AWLD abweichend von Satz 1 die Höhe der Vorauszahlungen unter Berücksichtigung der Änderungen im laufenden Kalenderjahr neu fest.
8. Guthaben, die wegen nicht in Anspruch genommener Entleerungen entstanden sind, werden im Gebührenbescheid für das Folgejahr ausgewiesen und mit der 1. Rate der für das Folgejahr festgesetzten Vorauszahlungen verrechnet; darüber hinausgehende Guthaben werden zum gleichen Zeitpunkt fällig und unverzüglich erstattet.

§ 8

Gebührenpflicht der Stadt Wetzlar

1. Die Gebühr für durch die Stadt Wetzlar an die Abfallentsorgungsanlagen zur weiteren Entsorgung angelieferten Abfälle aus Haushaltungen und haushaltsähnlichen Abfällen aus der Einsammlung von Rest-, Bio- und Sperrabfällen setzt sich aus Grund- und Leistungsgebühr zusammen und beträgt:

a) Grundgebühr:		1.047.166,00 €/Jahr
b) Leistungsgebühr:	Restabfälle	101,93 €/t
	Sperrabfälle	70,04 €/t
	Bioabfälle	125,55 €/t.
2. Die Grundgebühr wird jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres, die Leistungsgebühr jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Ermäßigung / Erlass der Gebühr

Die AWLD ist berechtigt, auf Antrag in einzelnen besonderen Härtefällen die Gebühren oder Vorauszahlungen zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Angaben in Ermäßigungs- und Erlassanträgen sind glaubhaft zu machen.

§ 10

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel / öffentliche Lasten

1. Die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen die Gebührenordnung oder Maßnahmen aufgrund der Gebührenordnung regeln sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, der Abgabenordnung und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Gebühren i.S.d. §§ 2 bis 4 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11 Beauftragung Dritter

Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Berechnung der Abfallgebühr, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abfallgebühr kann von einem durch die AWLD beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

12 Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
2. Mit Ablauf des 31.12.2013 tritt die bisher geltende Gebührenordnung vom 28. August 2000 in der zuletzt gültigen Fassung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Satzung (Urfassung)	vom	09.09.2013
	veröffentlicht am	14.09.2013
	in Kraft getreten am	01.01.2014
1. Änderungssatzung	vom	28.09.2015
	veröffentlicht am	31.10.2015
	in Kraft getreten am	01.01.2016
2. Änderungssatzung	vom	13.12.2016
	veröffentlicht am	17.12.2016
	in Kraft getreten am	01.01.2017
3. Änderungssatzung	vom	05.11.2019
	veröffentlicht am	21.11.2019
	in Kraft getreten am	01.01.2020